

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.03.2014 (Beschluss zur Drucksache 0336/14) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.

(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.